



Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitslosenversicherung

Merkblatt

Betriebliches Arbeitsmarktzentrum (BAZ)

1. Bedingungen

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit klärt in Zusammenarbeit mit dem Betrieb ab, ob bei Betriebsschliessungen oder grösseren Massenentlassungen die Bedingungen für die Einrichtung und die Finanzierung eines BAZ erfüllt sind. Die Zustimmung des Betriebes zu einer gemeinsamen Projektträgerschaft mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit muss vorliegen.

2. Definition und Ziel

Ein betriebliches Arbeitsmarktzentrum ist eine Einrichtung, welche die von einer Betriebsschliessung oder Massenentlassung betroffenen Personen bei der Stellensuche vor Eintritt einer allfälligen Arbeitslosigkeit im Betrieb unterstützt.

Die Einrichtung eines betrieblichen Arbeitsmarktzentrums BAZ hat zum Ziel, Arbeitslosigkeit der entlassenen Mitarbeitenden zu vermeiden, für jeden Einzelnen ein komplettes Bewerbungs-dossier zu erstellen und die Betroffenen mit allen wichtigen Informationen zu versorgen.

3. Beteiligte Partner

Das BAZ wird in der Regel von der Personalabteilung des Unternehmens und Mitarbeitenden des zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) betrieben.

Die Sozialpartner (Arbeitgeberorganisation und Gewerkschaften) sind beizuziehen. In jedem Fall muss die Betriebskommission, oder bei deren Fehlen, eine Arbeitnehmervertretung in die Projektarbeit einbezogen werden.

4. Leistungen des Betriebes

Der Betrieb übernimmt bei einem BAZ die Projektleitung und setzt dazu die eigene Personalabteilung ein oder überträgt diese Aufgabe einem externen Personalberater. Die Teilnehmenden des BAZ werden für die Stellensuche, die Bewerbungen, Vorstellungen und für arbeitsmarktliche Angebote (Kurse usw.) während der Arbeit freigestellt. Der Betrieb stellt zudem die Infrastruktur (Bewerbungsbüro, Kursräume mit den notwendigen technischen Einrichtungen wie Telefon, Telefax, Personal Computer, Fotokopierer, Zeitungen usw.) kostenlos zur Verfügung.

5. Inbetriebnahme

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des BAZ erfolgt nach Absprache unter den beteiligten Partnern.

6. Anmeldung auf dem RAV

Entlassene Personen, die trotz den durchgeführten Massnahmen während der Kündigungszeit keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben, sind in der Regel gezwungen, sich zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern bei den RAV anzumelden. Informationen zu der Anmeldung und den Dienstleistungen der RAV finden Sie unter www.awa.sg.ch

In allen RAV des Kantons St.Gallen stehen den Stellensuchenden zudem betreute Bewerbungsbüros zur Verfügung.